

# Bundesgesetzblatt <sup>1269</sup>

Teil I

G 5702

2012

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juni 2012

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
7. 6.2012	<b>Gesetz zur Änderung des Eurojust-Gesetzes</b> ..... FNA: 319-106 GESTA: C099	1270
7. 6.2012	Dritte Verordnung zur Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung ..... FNA: 871-1-9	1275
16. 5.2012	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und für die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern ..... FNA: neu: 2030-14-186; 2030-14-140	1279
1. 6.2012	Berichtigung des Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes ..... FNA: 7823-7	1281

#### Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17	1282
Verkündungen im Bundesanzeiger	1282
Verkündungen im Verkehrsblatt	1283
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1283

## Gesetz zur Änderung des Eurojust-Gesetzes

Vom 7. Juni 2012

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Eurojust-Gesetzes

Das Eurojust-Gesetz vom 12. Mai 2004 (BGBl. I S. 902) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Aufgaben des nationalen Mitglieds; Dienstverkehr“.

b) Nach der Angabe zu § 4 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 4a Verwaltung von Arbeitsdateien und Index durch das nationale Mitglied

§ 4b Zugang zu Index und Arbeitsdateien durch Eurojust-Anlaufstellen; Verordnungsermächtigung

§ 4c Weitergabe von Informationen durch Eurojust-Anlaufstellen

§ 4d Zugriff auf Indexdatensätze und Arbeitsdateien des nationalen Mitglieds durch andere als deutsche Stellen“.

c) Die Angaben zu den §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 5 Ersuchen und schriftliche Stellungnahmen des Kollegiums und Ersuchen des nationalen Mitglieds

§ 6 Unterrichtung des nationalen Mitglieds durch die zuständigen deutschen Behörden“.

d) In der Angabe zu § 12 wird die Angabe „Artikel 27 Abs. 6“ durch die Wörter „Artikel 26a Absatz 9“ ersetzt.

e) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Europäisches Justizielles Netz in Strafsachen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(ABl. EG Nr. L 63 S. 1)“ durch die Wörter „(ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1), der durch den Beschluss

2009/426/JI (ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mindestens zwei Jahre“ durch die Wörter „mindestens vier Jahre“ ersetzt, und vor dem Punkt am Ende werden die Wörter „; bekleidet das nationale Mitglied das Präsidenten- oder Vizepräsidentenamt von Eurojust, muss die Amtszeit mindestens so lange dauern, dass das nationale Mitglied dieses Amt während der gesamten Amtszeit, für die es gewählt wurde, wahrnehmen kann“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „; der Rat der Europäischen Union ist zuvor von der Abberufung und von den Gründen hierfür zu unterrichten“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „Eine“ das Wort „mehrfache“ eingefügt.

dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Im Fall der Wiederbenennung kann die Dauer der Amtszeit von Satz 1 abweichen; Satz 1 zweiter Halbsatz bleibt unberührt. Eine vorzeitige Abberufung ist abweichend von Satz 1 möglich, wenn das nationale Mitglied im Namen von Eurojust als Verbindungsrichter oder -richterin oder als Verbindungsstaatsanwalt oder -staatsanwältin an Drittstaaten entsandt wird.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 2“ durch die Wörter „Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aus dem Kreis der unterstützenden Personen benennt das Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit den Landesjustizverwaltungen die Personen, die nach Artikel 2 Absatz 5 des Eurojust-Beschlusses zur Vertretung des nationalen Mitglieds berechtigt sind.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3“ ersetzt.

- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Nationale Sachverständige im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Satz 4 des Eurojust-Beschlusses, die das nationale Mitglied unterstützen, unterliegen bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen von Eurojust den fachlichen Weisungen des nationalen Mitglieds. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 3  
Aufgaben des  
nationalen Mitglieds; Dienstverkehr“.
- b) Dem Wortlaut werden die folgenden Absätze 1 bis 3 vorangestellt:
- „(1) Das nationale Mitglied nimmt die ihm nach dem Eurojust-Beschluss übertragenen Aufgaben wahr. Aufgaben im Sinne der Artikel 9b und 9e des Eurojust-Beschlusses nimmt das nationale Mitglied als zuständige nationale Behörde im Sinne von Artikel 9a Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses wahr. In dieser Eigenschaft kann das nationale Mitglied
1. Ersuchen, welche die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen, entgegennehmen, weiterleiten, ihre Bearbeitung unterstützen und zusätzliche Informationen dazu erteilen; das nationale Mitglied unterrichtet die zuständigen deutschen Behörden umgehend von der Wahrnehmung dieser Aufgaben;
  2. bei den zuständigen deutschen Behörden zusätzliche Maßnahmen anregen, wenn ihm dies im Hinblick auf eine vollständige Erledigung der Ersuchen sachgerecht erscheint;
  3. den zuständigen deutschen Behörden Vorschläge zu Ersuchen und Maßnahmen im Sinne der Artikel 9c und 9d des Eurojust-Beschlusses unterbreiten.
- (2) Das nationale Mitglied kann mit den nationalen Mitgliedern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union Informationen austauschen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust, insbesondere nach den Artikeln 5, 6, 7 und 9b des Eurojust-Beschlusses, erforderlich sind. Gegenüber Drittstaaten kann das nationale Mitglied
1. Informationen der Justizbehörden dieser Staaten entgegennehmen und an die zuständigen deutschen Behörden weiterleiten sowie
  2. mit Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden Informationen an die Justizbehörden dieser Staaten erteilen.
- (3) Das nationale Mitglied unterrichtet die betroffenen nationalen Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes jeweils über Fälle, die nach Dafürhalten des nationalen Mitglieds besser durch das Netz erledigt werden können.“
- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Artikel 9 Abs. 5“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 4“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Unbeschadet der Unterrichtungspflichten nach § 6 werden Eurojust auf Gesuch des Kollegiums von Eurojust (Kollegium) oder des nationalen Mitglieds durch das nationale Mitglied von den für die Strafverfolgung zuständigen Gerichten, den Staatsanwaltschaften und anderen Behörden, soweit diese Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen, dienstlich erlangte Informationen einschließlich personenbezogener Daten unmittelbar übermittelt, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust nach dem Eurojust-Beschluss, insbesondere nach dessen Artikeln 5, 6, 7 und 9b erforderlich ist.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Artikeln 5 bis 7“ durch die Wörter „Artikeln 5, 6, 7 und 9b“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 8 Nr. i oder ii“ durch die Wörter „Artikel 8 Satz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
- „Unbeschadet der Unterrichtungspflichten nach § 6 dürfen öffentliche Stellen Eurojust ohne Gesuch des Kollegiums oder des nationalen Mitglieds Informationen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unmittelbar in dem Umfang übermitteln, in dem dies gegenüber einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines Strafverfahrens zulässig wäre, soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kenntnis zur Wahrnehmung der Aufgaben von Eurojust nach dem Eurojust-Beschluss, insbesondere nach dessen Artikeln 5, 6, 7 und 9b, erforderlich und sie geeignet ist.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Artikel 27 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „Artikel 27 Absatz 1 Satz 1“ und die Wörter „Artikel 27 Abs. 1 Buchstabe b und c“ durch die Wörter „Artikel 26a Absatz 1“ ersetzt.
6. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4a bis 4d eingefügt:
- „§ 4a  
Verwaltung von Arbeitsdateien  
und Index durch das nationale Mitglied
- (1) Das nationale Mitglied legt für jeden Fall, zu dem ihm Informationen nach Artikel 16a Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses übermittelt werden, eine elektronisch geführte Datei (Arbeitsdatei) an. Das nationale Mitglied ist für die Verwaltung der Arbeitsdatei zuständig.
- (2) Das nationale Mitglied nimmt Informationen der Arbeitsdatei in den Index im Sinne von Artikel 16 Absatz 4 des Eurojust-Beschlusses (Index) auf, wenn dies zur Aufgabenerfüllung von Eurojust oder

für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist; für den Umfang der Daten gilt § 484 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 der Strafprozessordnung entsprechend. Informationen, die dem nationalen Mitglied nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ohne Ersuchen an Eurojust übermittelt werden, dürfen nur in den Index aufgenommen werden, soweit die übermittelnde Stelle dem zugestimmt hat.

#### § 4b

Zugang zu Index  
und Arbeitsdateien durch  
Eurojust-Anlaufstellen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Eurojust-Anlaufstellen nach § 7, die an das Fallbearbeitungssystem im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses (Fallbearbeitungssystem) angebunden sind, haben Zugang zu dem Index und zu den Arbeitsdateien des Fallbearbeitungssystems.

(2) Die Eurojust-Anlaufstellen nach Absatz 1 sind zum Zugriff im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf die Indexdatensätze berechtigt, wenn dies für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist und das nationale Mitglied eines anderen Mitgliedstaates, das die Daten in den Index eingestellt hat, den Zugriff nicht verweigert hat.

(3) Das nationale Mitglied kann den Eurojust-Anlaufstellen nach Absatz 1 Zugriff im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf die von ihm angelegten Arbeitsdateien gewähren, wenn dies für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist. Auf Informationen, die dem nationalen Mitglied nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ohne Ersuchen an Eurojust übermittelt werden, wird der Zugriff nur gewährt, soweit die übermittelnde Stelle dem zugestimmt hat. Die Eurojust-Anlaufstellen dürfen im Einzelfall nur Zugriff nehmen, wenn dies für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist.

(4) Das nationale Mitglied kann den Eurojust-Anlaufstellen nach Absatz 1 Zugriff im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf die Arbeitsdateien des nationalen Mitglieds eines anderen Mitgliedstaates, zu denen es Zugang hat, gewähren, wenn dies für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist und das nationale Mitglied des anderen Mitgliedstaates den Zugriff durch nationale Behörden nicht verweigert hat. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung nach Anhörung des nationalen Mitglieds, ob und in welchem Umfang neben den Eurojust-Anlaufstellen nach Absatz 1 weiteren deutschen Behörden im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 des Eurojust-Beschlusses, die an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind, Zugang zu Index und Arbeitsdateien und Zugriff auf die darin enthaltenen Datensätze gewährt wird.

#### § 4c

Weitergabe von  
Informationen durch Eurojust-Anlaufstellen

Die Eurojust-Anlaufstellen nach § 4b Absatz 1 sind berechtigt, Informationen aus dem Index und

den Arbeitsdateien an die zuständigen deutschen Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben, wenn dies für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist.

#### § 4d

Zugriff auf Indexdatensätze  
und Arbeitsdateien des nationalen  
Mitglieds durch andere als deutsche Stellen

(1) Das nationale Mitglied gewährt nationalen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, die an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind, Zugriff im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf seine Indexdatensätze, wenn der Zugriff für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist.

(2) Das nationale Mitglied kann den nationalen Mitgliedern anderer Mitgliedstaaten oder befugten Bediensteten von Eurojust ganz oder teilweise Zugriff im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf die von ihm angelegten Arbeitsdateien gewähren, wenn dies zur Aufgabenerfüllung von Eurojust oder für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist. Auf Informationen, die dem nationalen Mitglied nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ohne Ersuchen an Eurojust übermittelt werden, wird der Zugriff nur gewährt, soweit die übermittelnde Stelle dem zugestimmt hat.

(3) Das nationale Mitglied kann den nationalen Behörden anderer Mitgliedstaaten, die dem dortigen Eurojust-Koordinierungssystem im Sinne von Artikel 12 des Eurojust-Beschlusses angehören und an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind, im Einzelfall auf Ersuchen Zugriff auf die von ihm angelegten Arbeitsdateien gewähren, wenn der Zugriff für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5  
Ersuchen und schriftliche  
Stellungnahmen des Kollegiums  
und Ersuchen des nationalen Mitglieds“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 7 Buchstabe a“ durch die Wörter „Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unter den in Artikel 8 des Eurojust-Beschlusses genannten Voraussetzungen kann sich die Begründung darauf beschränken, auf operative Gründe hinzuweisen.“

d) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die zuständige Behörde beabsichtigt, einer schriftlichen Stellungnahme des Kollegiums nach Artikel 7 Absatz 2 und 3 des Eurojust-Beschlusses nicht zu folgen.

(5) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die zuständige Behörde beabsichtigt, einem Ersuchen des nationalen Mitglieds nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Eurojust-Beschlusses nicht nachzukommen.“

## 8. § 6 wird wie folgt gefasst:

## „§ 6

Unterrichtung des nationalen Mitglieds  
durch die zuständigen deutschen Behörden

(1) Die für die Strafverfolgung zuständigen deutschen Behörden unterrichten das nationale Mitglied:

1. wenn sie die Einrichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe im Sinne des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1) oder im Sinne von Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1) beabsichtigen sowie über die Arbeitsergebnisse dieser Gruppe,
2. wenn sie ein Strafverfahren führen, dem Straftaten der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität zugrunde liegen, und die Tatsache der Führung des Strafverfahrens für Eurojust zur Erfüllung seiner Aufgaben von besonderem Interesse sein kann,
3. über Fälle, in die mindestens drei Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar einbezogen sind und für die Ersuchen an mindestens zwei Mitgliedstaaten gerichtet wurden, wenn
  - a) die Straftat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, in der Liste von Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe a des Eurojust-Beschlusses genannt ist und im ersuchenden oder ausstellenden Mitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens sechs Jahren bedroht ist, wobei Schärfungen für besonders schwere Fälle und Milderungen für minder schwere Fälle zu berücksichtigen sind,
  - b) es faktische Anzeichen dafür gibt, dass eine kriminelle Organisation beteiligt ist, oder
  - c) es faktische Anzeichen dafür gibt, dass der Fall erhebliche grenzüberschreitende Ausmaße annehmen oder Auswirkungen auf Ebene der Europäischen Union haben kann oder dass er andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen kann als die, die unmittelbar einbezogen sind,
4. über Kompetenzkonflikte, die aufgetreten sind oder wahrscheinlich auftreten werden,
5. über kontrollierte Lieferungen, die mindestens drei Staaten betreffen, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, oder
6. über wiederholt auftretende Schwierigkeiten oder über Weigerungen bezüglich der Erledigung von Ersuchen.

Die Unterrichtung nach Satz 1 erfolgt in der Regel durch die sachleitende Staatsanwaltschaft; sie gilt nur dann als Ersuchen um Hilfe von Eurojust, wenn dies im Einzelfall von der zuständigen Behörde ausdrücklich angegeben wird. Die Unterrichtung kann

über die zuständige nationale Eurojust-Anlaufstelle oder das Bundesamt für Justiz erfolgen, das die erhaltenen Daten zu Zwecken der Übermittlung nur nach Maßgabe einer nach § 7 zu erlassenden Rechtsverordnung speichern darf. Die Unterrichtung nach Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 umfasst mindestens die Informationen, die im Anhang zum Eurojust-Beschluss aufgeführt sind, soweit diese Informationen verfügbar sind.

(2) Eine Verpflichtung zur Unterrichtung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn wesentliche nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigt oder die Sicherheit von Personen gefährdet würden.

(3) Die Verpflichtung zur Unterrichtung nach Absatz 1 lässt die Bedingungen unberührt, die in Übereinkünften und Vereinbarungen mit Staaten festgelegt sind, welche nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union sind; hierzu zählen auch die von Drittstaaten festgelegten Bedingungen zur Verwendung der von ihnen übermittelten Informationen.

(4) § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.“

## 9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „einrichten“ die Angabe „(Eurojust-Anlaufstellen)“ eingefügt und wird die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „benannt werden“ die Wörter „das Bundesamt für Justiz,“ und vor dem Punkt am Ende die Wörter „oder die gemäß dem Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130) (EJN-Beschluss) errichtet werden“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 9 Abs. 3“ durch die Wörter „Artikel 9a Absatz 2 und 4“ ersetzt.

10. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Eine“ das Wort „mehrfache“ eingefügt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Artikel 27 Abs. 6“ durch die Wörter „Artikel 26a Absatz 9“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 27 Abs. 6 Satz 2“ durch die Wörter „Artikel 26a Absatz 9 Satz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „Artikel 27 Abs. 6 Satz 3“ durch die Wörter „Artikel 26a Absatz 9 Satz 3“ und die Wörter „Artikel 27 Abs. 6 Satz 4“ durch die Wörter „Artikel 26a Absatz 9 Satz 4“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt gefasst:

## „§ 14

Europäisches Justizielles Netz in Strafsachen

(1) Der EJN-Beschluss ist anzuwenden.

(2) Das Bundesamt für Justiz, der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und die von

den Landesregierungen bestimmten weiteren Stellen nehmen die Aufgaben der deutschen Kontaktstellen im Sinne des EJM-Beschlusses wahr. Das Bundesministerium der Justiz benennt im Einvernehmen mit den deutschen Kontaktstellen aus deren Kreis die nationale und die technische Anlaufstelle für das Europäische Justizielle Netz im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 und 4 des EJM-Beschlusses. Änderungen der Benennung erfolgen im Einvernehmen mit den deutschen Kontaktstellen und sind jederzeit möglich.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben der Kontaktstelle einer Landesbehörde zuzuweisen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 7. Juni 2012

Der Bundespräsident  
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz  
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung**

**Vom 7. Juni 2012**

Auf Grund der §§ 70 und 154 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung**

Die Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), die zuletzt durch Artikel 20 Absatz 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ab dem 1. Januar 2013 kann der Ausweis nach den Absätzen 1 bis 4 auch als Identifikationskarte nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 5 ausgestellt werden. Ab dem 1. Januar 2015 ist der Ausweis nur noch in dieser Form auszustellen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „auf der Vorderseite unter dem Wort „Schwerbehindertenausweis““ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor Nummer 1 die Wörter „auf der Vorderseite“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. G wenn der schwerbehinderte Mensch in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt im Sinne des § 146 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder entsprechender Vorschriften ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist der schwerbehinderte Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson im Sinne des § 146 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berechtigt, sind auf der Vorderseite des Ausweises das Merkzeichen „B“ und der Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ einzutragen.“

4. § 3a wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Wertmarke enthält ein bundeseinheitliches Hologramm.“
  - Absatz 5 wird aufgehoben.
5. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „auf der Vorderseite des Ausweises“ gestrichen.
6. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Ausweis ist mit einem Bild des schwerbehinderten Menschen zu versehen, wenn dieser das 10. Lebensjahr vollendet hat. Hierzu hat der schwerbehinderte Mensch ein Passbild beizubringen.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
  - Absatz 6 wird aufgehoben.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - Die Wörter „ , Verlängerung, Berichtigung“ werden gestrichen.
9. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 3, § 2, § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 und 5, § 2, § 3 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 5 und § 6 Absatz 2, 3, 4 und 7“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

#### Übergangsregelung

Bis zum 31. Dezember 2014 ausgestellte Ausweise, die keine Identifikationskarten nach § 1 Absatz 5 sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig, es sei denn, sie sind einzuziehen. Sie können gegen eine Identifikationskarte umgetauscht werden. Ausgestellte Beiblätter bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit gültig.“

11. Das Muster 2 wird wie folgt gefasst:

#### „Muster 2

#### Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes



#### Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes

Az.:

Name:

Der Inhaber oder die Inhaberin dieses Beiblattes ist im öffentlichen Personenverkehr (§ 145 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) unentgeltlich zu befördern, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, und zwar für den Zeitraum, der auf der Wertmarke eingetragen ist.

Raum für die  
Wertmarke oder  
Bescheinigung des  
Finanzamtes

Gilt nur in Verbindung mit dem  
gültigen Ausweis.

Herrn/Frau



12. Das Muster 5 wird aufgehoben.  
 13. Folgendes Muster 5 wird angefügt:  
 „Muster 5

**Schwerbehindertenausweis nach § 1 Absatz 5  
 (Vorder- und Rückseite)**



Spezifikationen:

Größe	85,60 mm x 53,98 mm (ID-1) entsprechend ISO/IEC 7810
Beschaffenheit	entsprechend ISO/IEC 7810
Farben	grün: RAL 120 80 30 P orange: RAL 040 80 20 P
Schrift	schwarz Schriftart: arial narrow bold Schriftgröße: 21 Punkt/12 Punkt/8 Punkt
taktile Erkennbarkeit	Buchstabenfolge sch-b-a entsprechend ISO/IEC 7811-9. Wird auf Ausweise mit dem Merkzeichen „Bl“ aufgebracht.

Die Farbtöne sind dem Farbbregister RAL Design System, herausgegeben von RAL Farben gGmbH, Siegburger Str. 39, 53757 St. Augustin, zu entnehmen.

Die ISO-Normen sind zu beziehen beim Beuth-Verlag, 10772 Berlin.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a und b und Nummer 12 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2013 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 7. Juni 2012

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin  
für Arbeit und Soziales  
Ursula von der Leyen

**Anordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten  
für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und für die Vertretung des Dienstherrn  
bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

**Vom 16. Mai 2012**

I.

**Erlass von Widerspruchsbescheiden**

Nach § 126 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

1. dem Statistischen Bundesamt,
  2. dem Bundesamt für Verfassungsschutz,
  3. dem Bundeskriminalamt,
  4. der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung,
  5. dem Bundesverwaltungsamt,
  6. dem Bundesamt für Kartographie und Geodäsie,
  7. dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,
  8. dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe,
  9. der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
  10. dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
  11. der Bundeszentrale für politische Bildung,
  12. dem Bundespolizeipräsidium, den Bundespolizeidirektionen und der Bundespolizeiakademie,
  13. der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
  14. dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft,
  15. dem Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und
  16. dem Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung,
- soweit diese oder ihnen nachgeordnete Behörden die mit dem Widerspruch angefochtene Maßnahme getroffen oder sie die Vornahme der Maßnahme abgelehnt haben.

Dem Bundesministerium des Innern bleibt die Entscheidung über Widersprüche vorbehalten, wenn die Behördenleiterin oder der Behördenleiter selbst betroffen ist.

In Fällen von Widersprüchen im Zusammenhang mit Abänderungsanträgen bei dienstlichen Beurteilungen entscheiden die genannten Behörden nur für die Beamtinnen und Beamten, für die ihnen die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung gemäß der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern in der jeweils gültigen Fassung übertragen worden ist.

II.

**Zuständigkeit**

Das Bundesministerium des Innern kann die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche in Einzelfällen abweichend von Abschnitt I selbst übernehmen.

III.

**Ausnahmeregelung**

Die Anordnung ist auf Widersprüche, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung eingelegt worden sind, nicht anzuwenden.

Für Widersprüche, über die die früheren Bundespolizeipräsidien, die Bundespolizeiakademie und die Bundespolizeidirektion noch nicht entschieden haben, übertrage ich die Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen dem Bundespolizeipräsidium, den Bundespolizeidirektionen sowie der Bundespolizeiakademie für die ihnen mit Inkraftsetzung der Neuorganisation zugewiesenen Beamtinnen und Beamten.

IV.

**Vertretung bei Klagen  
aus dem Beamtenverhältnis**

Nach § 127 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis (§ 126 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes) den in Abschnitt I genannten

Behörden, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständig sind. Für Einzelfälle behalte ich mir die Vertretung des Dienstherrn vor.

V.

**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 16. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn

bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern vom 28. Februar 2008 (GMBI 2008 S. 319) außer Kraft.

Die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3586) ist bereits durch die Anordnung vom 28. Februar 2008 mit der gleichlautenden Bezeichnung (GMBI 2008 S. 319) außer Kraft getreten.

Berlin, den 16. Mai 2012

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Rogall-Grothe

**Berichtigung  
des Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes**

**Vom 1. Juni 2012**

Das Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 sind

1. in § 2 erster Halbsatz die Angabe „(ABl. L 309 vom 24.11.2010, S. 1)“ durch die Angabe „(ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1)“ zu ersetzen;
2. in § 30 Absatz 4 die Angabe „§ 28 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 4“ zu ersetzen;
3. in § 68 Absatz 1 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:  
„3. einer Rechtsverordnung nach
  - a) § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 bis 15 oder Nummer 16 oder Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a, b, e, g oder Buchstabe h, § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4 oder 5, Absatz 2 oder Absatz 4 Satz 1, § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2, § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 25 Absatz 3, § 31 Absatz 6 Nummer 4 oder Nummer 5, § 32 Absatz 4 oder § 40 Absatz 2 oder
  - b) § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c, d oder Buchstabe f oder Absatz 2 Nummer 1 oder  
einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“;
4. in § 69 Absatz 7 die Angabe „Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummer 2“ zu ersetzen.

Bonn, den 1. Juni 2012

Bundesministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Im Auftrag  
Schorn

## Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 17, ausgegeben am 30. Mai 2012

Tag	Inhalt	Seite
24. 5.2012	<b>Gesetz zu der Siebten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF)</b> ..... GESTA: XD039	522
24. 5.2012	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 19. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen</b> ..... FNA: neu: 611-9-25 GESTA: XD41	526
4. 4.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-03-10) . . . . .	548
16. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe . . . . .	550
16. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls vom 3. Juni 1964 zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse . . . . .	551
16. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78) . . . . .	551
17. 4.2012	Bekanntmachung zu der Diplomatschutzkonvention . . . . .	552

## Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
21. 5. 2012 Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Zweihundert-einundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-221	BAnz AT 04.06.2012 V1	26. 7. 2012
25. 5. 2012 Erste Verordnung zur Änderung der Hundertsechundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) FNA: 96-1-2-166	BAnz AT 05.06.2012 V1	6. 6. 2012

### Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Verkehrsblatt verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
17.	4. 2012 Sechszwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Donauschiffahrtspolizeiverordnung (26. Donau-SchPVAbweichV)	9/2012 S. 302	1. 6. 2012

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
19.	4. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 335/2012 der Kommission zur 169. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	L 108/9	20. 4. 2012
16.	4. 2012 Verordnung (EU) Nr. 347/2012 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Notbremsassistentensystemen für bestimmte Kraftfahrzeugklassen	L 109/1	21. 4. 2012
16.	4. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 349/2012 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009	L 110/3	24. 4. 2012
23.	4. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 350/2012 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran	L 110/17	24. 4. 2012
23.	4. 2012 Verordnung (EU) Nr. 351/2012 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Typgenehmigung von Spurhaltewarnsystemen in Kraftfahrzeugen	L 110/18	24. 4. 2012
23.	4. 2012 Verordnung (EU) Nr. 354/2012 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus	L 113/1	25. 4. 2012
24.	4. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 355/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 zur Anerkennung pflanzen-gesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft	L 113/2	25. 4. 2012
24.	4. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 356/2012 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2011 hinsichtlich der Fristen für die Einreichung der Angebote für die zweite und jede folgende Teilausschreibung für das Wirtschaftsjahr 2011/12 für Zuckereinfuhren zu einem ermäßigten Zollsatz	L 113/4	25. 4. 2012

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
 Postanschrift: 11015 Berlin  
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
 Postanschrift: 53094 Bonn  
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.  
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
 Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78  
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de  
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.  
 Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).  
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
24. 4. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 357/2012 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl	L 113/5	25. 4. 2012
25. 4. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 359/2012 der Kommission zur Genehmigung des Wirkstoffs Metam gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(1)</sup>	L 114/1	26. 4. 2012
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
25. 4. 2012	Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf <i>De-minimis</i> -Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen <sup>(1)</sup>	L 114/8	26. 4. 2012
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
23. 2. 2012	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 363/2012 der Kommission zu den Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen <sup>(1)</sup>	L 115/12	27. 4. 2012
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 4. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 366/2012 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Gurken und Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln	L 116/10	28. 4. 2012
27. 4. 2012	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2012 der Kommission mit den erforderlichen Maßnahmen für das Inverkehrbringen auf dem EU-Markt von zusätzlichen Mengen Nichtquotenzucker und Nichtquotenisoglucose mit verringerter Überschussabgabe im Wirtschaftsjahr 2011/12	L 116/12	28. 4. 2012